



Entwurf

Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern

Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55

85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom RJ-Pz/TMF-Sch			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 315 FM-98/0-44/2			
Tel.(089)21 76- 2272	Fax(089)21 76 2979	Zimmer 1411	München, 12.12.00
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Ehinger			

Flughafen München; Anderung der Recycling-Anlage

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 02.11.2000 erlässt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl I S. 550) zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 Az.: 315 F-98/0-1, zuletzt geändert durch 61. Änderungsbescheid vom 04.10.2000 Az.: 315 FM-98/0-61, im Anschluss an den 44. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 10.12.1992 Az.: 315 F-98/0-44 und den 49. Änderungsbescheid vom 25.01.1996 Az.: 315 F-98/0-44/1, folgenden

62. Änderungsbescheid - Plangenehmigung -

A. Verfügender Teil

I.

Im Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München wird Ziff. I (v) wie folgt ergänzt:

"IV. Die Erweiterung der Recycling-Anlage im Bereich Abfüllplatz, Vorrats-tanks, Verrohrung, Ultrafiltrationsanlage und Abwasserbeseitigung mit dem Ziel, die Wiederaufbereitung von Flugzeugenteisungsmitteln mit Verdicker-zusätzen (sog. Typ IV) zu ermöglichen, sowie der Betrieb dieser Anlage, wird genehmigt.

Die Eignungsfeststellung gemäß §§ 19 h Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die beiden weiteren 350 m³-Tanks dieser Anlage zur Lagerung der Enteisungsmittel wird erteilt.

Briefanschrift

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude

Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Besuchszeiten

Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Vermittlung

(089) 21 76 - 0
Telefax
(089) 21 76-29 14

E-Mail

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet

http://www.regierung.oberbayern.bayern.de

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der FMG vom 02.11.2000 (i.V.m. Schreiben vom 25.05.1999) nebst Beschreibung der Anlage,
- Stellungnahme des Landratsamtes Freising - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft - vom 05.12.2000,
- "Gutachten zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für Enteisungsmitteltanks Flughafen München" des TÜV Süddeutschland vom 04.08.2000 (Bericht Nr. BB-FDT-MAN/219/00),
- Untersuchungsbericht Nr. 0674/00 der IBQ Ingenieurgesellschaft für Baustoffprüfung und Qualitätssicherung mbH vom 01.09.2000."

II.

Die Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss Ziff. IV 14.17 werden wie folgt ergänzt:

"14.17.3 Erweiterung der Recycling-Anlage zur Wiederaufbereitung mit Verdickerzusätzen (Typ IV)

- (1) Die FMG hat das dem Bescheid beiliegende Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern und Abfüllen Wasser gefährdender Stoffe" zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lagerungsanlage anzubringen.
- (2) Die Anlage hat den Anforderungen gemäß Ziff. V des "Gutachtens zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für Enteisungsmitteltanks Flughafen München" des TÜV Süddeutschland vom 04.08.2000 zu entsprechen.
- (3) Die Rohrleitungen sind einsehbar und anfahrssicher zu verlegen.
- (4) Die Zulassungen für die Überfüllsicherung und die Leckage-Erkennung sind einzuhalten.
- (5) Die Gesamtanlage ist gemäß § 23 VawS durch einen Sachverständigen nach § 22 VawS zur Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüfen zu lassen."

III.

Die Kosten für dieses Verfahren hat die FMG zu tragen. Wir setzen die Gebühr auf 1.000 DM fest. Soweit Auslagen angefallen sind, werden diese gesondert festgesetzt.

B. Sachverhalt

I. Grundlage

Mit 44. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 10.12.1992 wurde die Errichtung und der Betrieb einer Recycling-Anlage samt Dampfkeselanlage für Flugzeugenteisungsmittel im nördlichen Bebauungsband (Zone 1458) zugelassen.

Mit 49. Änderungsbescheid vom 25.01.1996 wurde genehmigt, dass im Inneren des Tankes zum Lagern von Additiven eine weitere chemische Schutzschicht aufgebracht wurde.

II. Antrag

Mit Schreiben vom 25.05.1999 und 02.11.2000 beantragte die FMG, die Anlage mit dem Ziel zu erweitern, die Wiederaufbereitung von Flugzeugenteisungsmitteln mit Verdickerzusätzen zu ermöglichen.

Dem Schreiben vom 02.11.2000 waren die verfahrensgegenständlichen Stellungnahmen des TÜV Süddeutschland und der IBQ Ingenieurgesellschaft für Baustoffprüfung und Qualitätssicherung mbH beigefügt.

III. Verfahren

Die entsprechenden Unterlagen wurden dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, dem Wasserwirtschaftsamt Freising und dem Landratsamt Freising vorgelegt.

Das Landratsamt Freising - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft - hat mit Stellungnahme vom 05.12.2000 die Erteilung der Eignungsfeststellung und den Betrieb der Anlage unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen befürwortet.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlagen

1. Die beantragten Änderungen werden im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt. Dieses Verfahren wurde nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt, da Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, Einvernehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

2. Die beiden baugleichen 350 m³-Tanks sind nicht einfacher oder herkömmlicher Art und bedurften deshalb einer Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 i.V.m. § 19 g Abs. 1 WHG. Auf Grund der Konzentrations- und Ersetzungswirkung der Plangenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG war hierfür die Planfeststellungsbehörde zuständig.

III. Würdigung

Die Ermittlung der mit der Änderung der technischen Anlage verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, dass hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden.

Die Erweiterung der Recycling-Anlage bewirkt eine Erhöhung der Recycling-Quote des eingesetzten Enteisungsmittels.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hat die Erteilung der Eignungsfeststellung und den Betrieb der Anlage befürwortet. Von Seiten des TÜV Süddeutschland und der IBQ Ingenieurgesellschaft für Baustoffprüfung und Qualitätssicherung mbH bestehen keine Bedenken. Bei Einhaltung der fachtechnischen Nebenbestimmungen dieses Bescheides, der Regeln der Technik und bei ordnungsgemäßer Benutzung, Wartung und Überwachung werden von der hier zugelassenen Änderung keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt ausgehen. Insbesondere sind Gewässerverunreinigungen, Beeinträchtigungen des Arbeitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen wurden gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Sie sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

D. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Satz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Ziff. V Nr. 7 a des Gebührenverzeichnisses hierzu.

Soweit Auslagenersatz gefordert wird, wird dieser gesondert in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.



Ehinger
Oberregierungsrat